

1977 10 04

## Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,  
mit dem das Opferfürsorgegesetz geändert  
wird (25. Opferfürsorgegesetznovelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 29/1948, 218/1948, 58/1949, 198/1949, 214/1950, 160/1951, 8/1952, 180/1952, 109/1953, 173/1954, 186/1955, 77/1957, 289/1959, 101/1961, 18/1962, 91/1962, 175/1962, 218/1962, 255/1963, 323/1963, 307/1964, 83/1965, 8/1967, 259/1967, 205/1969, 352/1970, 164/1972, 327/1973, 329/1973, 93/1975 und 389/1976 wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 3 des § 1 hat zu lauten:

„(3) Als Hinterbliebene im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten:

- a) die Witwen nach einem der im Abs. 1 lit. a bis c und im Abs. 2 lit. a genannten Opfer,
- b) der Witwer, die Lebensgefährtin (der Lebensgefährte), Eltern, Großeltern, Stiefeltern und Pflegeeltern nach den im Abs. 1 lit. a bis c und im Abs. 2 lit. a genannten Opfern, ferner eheliche und uneheliche Kinder, Stiefkinder, Enkel und elteralose Geschwister nach den im Abs. 1 lit. a bis c und im Abs. 2 lit. a genannten Opfern bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 24. Lebensjahr vollendet haben, unter der Voraussetzung, daß das Opfer den Lebensunterhalt der genannten Person zur Gänze oder zum überwiegenden Teil bestritten hat, oder wenn das Opfer, falls es noch am Leben wäre, auf Grund gesetzlicher Verpflichtung den Lebensunterhalt dieser Personen bestreiten müßte; das gleiche gilt, wenn zur Leistung des Lebensunterhaltes der vorstehend genannten Personen gesetzlich Verpflichtete nicht vorhanden oder zwar vorhanden, aber zu diesen Leistungen nicht fähig sind und das Opfer, wenn es noch am Leben wäre, auf Grund sittlicher Verpflichtung deren Lebensunterhalt bestreiten müßte,

c) Eltern nach den im Abs. 1 lit. a bis c und im Abs. 2 lit. a genannten Opfern, wenn die Voraussetzungen nach lit. b nicht gegeben sind,

d) eheliche und uneheliche sowie Stiefkinder nach den im Abs. 1 lit. a bis c und im Abs. 2 lit. a genannten Opfern bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 24. Lebensjahr vollendet haben, wenn die Voraussetzungen nach lit. b nicht gegeben sind.

Als Hinterbliebene nach Opfern gelten ferner die in lit. a und b angeführten Personen, sofern das Opfer an einem Leiden gestorben ist, für das es bis zum Tod Anspruch auf Opferrente hatte.“

2. Die Z. 5 des § 6 hat zu lauten:

„5. Alle Dienstgeber sind verpflichtet, auf 250 Dienstnehmer mindestens je einen Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises nach § 4 dieses Bundesgesetzes zu beschäftigen. Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, sind doppelt auf die Pflichtzahl anzurechnen. Die wegen Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht nach diesem Bundesgesetz in Anwendung des § 9 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970, eingehobenen Ausgleichstaxen fließen dem gemäß § 10 Abs. 1 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 gebildeten Fonds zu. Der Bundesminister für soziale Verwaltung ist ermächtigt, nach diesem Bundesgesetz rechtskräftig vorgeschriebene Ausgleichstaxen über Ansuchen bei Vorliegen besonderer Umstände zu ermäßigen. Die Erträge der Ausgleichstaxen sind nach Anhören der Opferfürsorgekommission (§ 17) zum Zwecke der Fürsorge für die Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises, deren Witwen, Waisen, Kinder, hinterbliebene Lebensgefährtinnen sowie für Personen zu verwenden, die, ohne Inhaber einer Amtsbescheinigung zu sein, wiederkehrende Leistungen nach dem Opferfürsorgegesetz beziehen oder die bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises als Hinterbliebene (§ 1 Abs. 3 lit. b und d) waren.“

3. Der erste Satz des Abs. 3 des § 11 hat zu lauten:

„Hinterbliebenenrente gebührt den Inhabern einer Amtsbescheinigung nach § 1 Abs. 3 lit. a oder b; sie ist in der Höhe der Grundrente zu leisten, die Witwen nach den Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 gebührt.“

4. Die Abs. 5 und 6 des § 11 haben zu lauten:

„(5) Die Unterhaltsrente ist zur Sicherung des Lebensunterhaltes an Inhaber einer Amtsbescheinigung auf die Dauer und in dem Ausmaß zu leisten, als deren Einkommen die Höhe der Unterhaltsrente nicht erreicht. Die Unterhaltsrente beträgt monatlich für

- |  |       |          |
|--|-------|----------|
| a) anspruchsberechtigte Opfer  | ....  | 3 975 S, |
| b) anspruchsberechtigte Hinterbliebene   | ..... | 3 488 S, |
| c) anspruchsberechtigte Opfer, die verheiratet sind oder für eine Lebensgefährtin sorgen | ..... | 4 986 S; |

haben beide Ehegatten Anspruch auf Unterhaltsrente, gebührt Unterhaltsrente nach lit. c nur einem der Ehegatten.

An die Stelle der angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Beachtung auf die Bestimmung des § 11 a vervielfachten Beträge.

(6) Witwen, Lebensgefährtinnen und Waisen nach Opfern, die unmittelbar vor dem Tode im Bezug einer Opferrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 60 v. H. gestanden sind, erhalten, ohne daß ein Anspruch auf Zuerkennung einer Amtsbescheinigung gegeben ist, Hinterbliebenenrente gemäß Abs. 3 und Unterhaltsrente gemäß Abs. 5.“

5. Der erste Satz des Abs. 10 des § 11 hat zu lauten:

„Opfern im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. d oder e oder Abs. 2 lit. c, die eine Unterhaltsrente beziehen, ist auf Antrag für jedes in ihrer Versorgung stehende minderjährige Kind (eheliches oder uneheliches Kind, Stiefkind) ein monatlicher Erziehungsbeitrag nach den Bestimmungen und im Ausmaß der in den §§ 16 und 17 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 vorgesehenen Familienzulage zu gewähren.“

6. Der Abs. 2 des § 11 a hat zu lauten:

„(2) Die Anpassung ist in der Weise vorzunehmen, daß die im § 11 Abs. 5 und im § 12 a Abs. 1 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 mit dem Anpassungsfaktor (Abs. 1) zu vervielfachen und sodann auf volle

Schillingbeträge zu runden sind. Mit Wirkung vom 1. Jänner der folgenden Jahre ist der Vervielfachung der für das jeweils vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen.“

7. Der Abs. 1 des § 12 a hat zu lauten:

„(1) Sterbegeld wird gewährt nach Inhabern einer Amtsbescheinigung, Empfängern wiederkehrender Geldleistungen nach dem Opferfürsorgegesetz sowie Inhabern von Opferaussweisen, deren Einkommen zum Zeitpunkt ihres Todes die Höhe der ihrem Familienstand entsprechenden ungekürzten Unterhaltsrente (§ 11 Abs. 5 lit. a oder c) nicht erreicht. Das volle Sterbegeld beträgt 5 905 S. Auf diesen Betrag sind sonstige einmalige Leistungen anzurechnen, die aus Anlaß des Todes aus Mitteln der Sozialversicherung oder sonstigen öffentlichen Mitteln — ausgenommen die Gebühren für das Sterbevierteljahr in sinngemäßer Anwendung des § 48 Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 — gewährt werden; übersteigen diese Leistungen zusammen den Betrag von 2 363 S, so sind lediglich 2 363 S anzurechnen. An die Stelle der angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Beachtung auf die Bestimmung des § 11 a vervielfachten Beträge.“

## Artikel II

(1) Empfängern einer Beihilfe nach Inhabern einer Amtsbescheinigung, die bis zum Tod Anspruch auf eine Opferrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 60 v. H. hatten, ist mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 von Amts wegen an Stelle der Beihilfe auf Grund des Art. I Hinterbliebenenrente und die gebührende Unterhaltsrente zuzuerkennen.

(2) Werden Anträge auf Zuerkennung einer Hinterbliebenenrente nach Inhabern einer Amtsbescheinigung, die bis zum Tod Anspruch auf eine Opferrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 60 v. H. hatten, auf Grund des Art. I bis 31. Dezember 1978 eingebracht, so ist die beantragte Versorgungsleistung vom Zeitpunkt des Zutreffens der Voraussetzungen, frühestens jedoch vom 1. Jänner 1978 an, zuzuerkennen.

## Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1978 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

## Erläuterungen

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird in erster Linie einigen von den Organisationen der Opfer der politischen Verfolgung seit langem vorgebrachten Wünschen teilweise Rechnung getragen.

So sollen insbesondere Hinterbliebene nach Opfern, die eine Opferrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 60 v. H. (bisher 70 v. H.) bezogen haben, Anspruch auf Hinterbliebenenrente und Unterhaltsrente haben, ohne daß der Anspruch auf Zuerkennung einer Amtsbescheinigung gegeben ist.

Ferner soll das Sterbegeld auch bei Ableben von Inhabern eines Opferausweises geleistet werden, sofern das Einkommen des Opfers den geltenden Richtsatz der Unterhaltsrente nicht übersteigt.

Weiters wird der Kreis jener Personen, denen Unterstützungen aus den Mitteln des Ausgleichs-taxfonds-OP gewährt werden können, um die hinterbliebene Lebensgefährtin nach Inhabern einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises erweitert.

Wegen der vorgesehenen Novelle zum KOVG, die ebenfalls mit 1. Jänner 1978 in Kraft treten soll, waren einige Bestimmungen des Opferfürsorgegesetzes, in denen auf Leistungen nach dem KOVG Bezug genommen wird, entsprechend abzuändern.

Schließlich wurde die Novelle zum Anlaß genommen, einige Bestimmungen des Gesetzes der durch das Bundesgesetz vom 1. Juli 1975 über die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe, BGBl. Nr. 412, geänderten Rechtslage insoweit anzupassen, als die unveränderte Vollziehung des Opferfürsorgegesetzes gewährleistet erscheint.

Zu den im Begutachtungsverfahren eingelangten Stellungnahmen ist im einzelnen zu bemerken:

Einwendungen formeller Art und Wünschen nach textlicher Verbesserung beziehungsweise Klarstellung, die vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst und von der Arbeitsgemeinschaft der KZ-Verbände und Widerstandskämpfer

Osterreichs erhoben wurden, sind in dem endgültig redigierten Gesetzentwurf berücksichtigt worden.

Dem Wunsche der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft nach Erhöhung der in Z. 5 des § 6 vorgesehenen Pflichtzahl von 250 auf 300 Dienstnehmer kann derzeit nicht nähergetreten werden, da im Zuge einer Novellierung des Invalideinstellungsgesetzes 1969 die grundsätzliche Neuregelung der Einstellungspflicht beabsichtigt ist.

Der vom Österreichischen Arbeiterkammertag erhobenen Forderung nach Vererbbarkeit der einmaligen Entschädigungsleistungen nach dem OFG ist entgegenzuhalten, daß derartige Leistungen nach österreichischem Recht grundsätzlich höchstpersönliche Ansprüche sind und — sofern im OFG Hinterbliebenen einmalige Entschädigungsleistungen nach Opfern zukommen sollen — hierfür ein eigener Anspruch eingeräumt ist. Im übrigen kann diesem Wunsch, der von den Interessenvertretern der politisch Verfolgten anlässlich dieser Novelle nicht mehr vorgebracht wurde, schon mangels entsprechender finanzieller Bedeckung nicht nähergetreten werden.

Zu den vom Bundesministerium für Justiz und vom Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes zu dem Gesetzentwurf getroffenen Feststellungen, in welchen im wesentlichen eine vollständige Berücksichtigung der Familienrechtsreform in dem vorliegenden Gesetzentwurf angeregt wird, ist vorweg zu bemerken, daß eine weitere Anpassung an das geänderte Familienrecht erfolgen soll, sobald die auf Grund der Enquete über das Familienrecht vom 16. Februar 1977 geschaffenen Arbeitskreise entsprechende Empfehlungen ausgearbeitet haben. In dieser Enquete hat übrigens Universitätsprofessor Dr. Ludwig Adamovich unter Heranziehung verfassungsgerichtlicher Erkenntnisse die Auffassung vertreten, daß Begünstigungen, die im Rahmen eines Rechtssystems gewährt werden, nicht notwendigerweise auch im Rahmen eines anderen Rechtssystems gewährt werden müssen und abschließend festgestellt, daß es eine Frage der Rechtspolitik sei, wie weit die Grundgedan-

ken der Familienrechtsreform auf anderen Rechtsgebieten nachvollzogen werden sollten.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ist zu bemerken:

**Zu Art. I Z. 1 (§ 1 Abs. 3):**

Die im § 1 Abs. 2 lit. a und b angeführten Personen gelten bisher als Hinterbliebene nach einem Opfer, sofern dieses u. a., falls es noch am Leben wäre, deren Lebensunterhalt auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestreiten müßte. Nach den früheren Bestimmungen des ABGB war ein Unterhaltsanspruch der Frau gegenüber dem Ehemann gesetzlich normiert. Es wurde daher bei Anerkennung einer Witwe als Hinterbliebene nicht geprüft, ob das verstorbene Opfer deren Lebensunterhalt auch tatsächlich bestreiten hat oder ihn auf Grund der gegebenen Einkommensverhältnisse bestreiten müßte, weil der gesetzliche Anspruch genüge. Mit der Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe (BGBl. Nr. 412/1975) ist dieser einseitige Unterhaltsanspruch der Ehefrau gegenüber dem Ehemann weggefallen, vielmehr haben die Ehegatten gemäß § 94 ABGB in der neuen Fassung zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse gemeinsam beizutragen. Es wäre daher in jedem einzelnen Fall zu prüfen, ob das verstorbene Opfer tatsächlich den Lebensunterhalt der Frau zum überwiegenden Teil bestritten hat oder bestreiten müßte. Dies würde — abgesehen von der Notwendigkeit eines eingehenden Ermittlungsverfahrens — in zahlreichen Fällen zu einer Verschlechterung der Lage der Witwen führen.

Es erscheint daher angebracht, die Witwe aus dem Kreis der im § 1 Abs. 3 lit. a und b angeführten Personen herauszunehmen und sie allein auf Grund ihrer Ehe mit einem der im Abs. 1 lit. a bis c und Abs. 2 lit. a genannten Opfer als Hinterbliebene anzuerkennen. Bei den übrigen Personen ist wie bisher zu prüfen, ob das Opfer den Lebensunterhalt bestritten hat, oder wenn es noch am Leben wäre, diesen auf Grund gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtungen bestreiten müßte.

**Zu Art. I Z. 2 (§ 6 Z. 5):**

Da im Opferfürsorgegesetz die hinterbliebene Lebensgefährtin nach einem Opfer in allen Fällen der Witwe gleichgestellt ist, war sie auch in den Kreis jener Personen aufzunehmen, die Unterstützungen aus den Mitteln des Ausgleichsfonds-OF erhalten können.

Mit der doppelten Anrechnung begünstigter Personen, die das 55. Lebensjahr vollender haben, auf die Pflichtzahl erfolgt eine Angleichung an analoge Bestimmungen des Invalideneinstellungsgesetzes, deren Zweck es ist, älteren Dienstnehmern den Arbeitsplatz besonders zu sichern.

**Zu Art. I Z. 3 und 5 (§ 11 Abs. 3 und 10):**

In dem Bundesgesetz, mit dem das Kriegsopfergesetz 1957 geändert wird und das wie die Opferfürsorgegesetz-Novelle mit 1. Jänner 1978 in Kraft treten soll, ist nur mehr eine (die höhere) Grundrente für Witwen vorgesehen, sodaß der Hinweis auf „erwerbsunfähige“ Witwen zu entfallen hat. Ferner wird im § 16 die Bezeichnung Kinderzulage durch die Bezeichnung Familienzulage ersetzt. Außerdem wird durch die neue Bestimmung des § 17 sichergestellt, daß für Kinder gewährte Familienzulagen auch wirklich zugunsten der Kinder verwendet werden. Die Abs. 3 und 10 des § 11 waren daher entsprechend zu ändern.

**Zu Art. I Z. 4 (§ 11 Abs. 5 und 6) und Art. II:**

Gemäß § 11 Abs. 5 lit. c in der bisherigen Fassung haben anspruchsberechtigte Opfer, die für einen Ehegatten zu sorgen haben, Anspruch auf den erhöhten Satz der Unterhaltsrente. Im Hinblick auf die bisherige gesetzliche Unterhaltspflicht des Ehegatten wurde verheirateten männlichen Opfern, ohne weitere Prüfung einer tatsächlichen Unterhaltsleistung an die Ehefrau, die Unterhaltsrente nach dem höheren Satz zuerkannt. Auf Grund der Änderung der Rechtslage (siehe Erläuterung zu Art. I Z. 1) wäre nunmehr vor Zuerkennung der Unterhaltsrente an verheiratete Opfer in jedem Fall zu prüfen, ob der Rentenwerber auch tatsächlich für seinen Ehegatten sorgt. Um Schlechterstellungen zu vermeiden und weil Unterhaltsrente nur gebührt, wenn und insoweit das Einkommen des Opfers unter Anrechnung von 30 v. H. des Einkommens des Ehegatten (§ 11 Abs. 14) den Satz der Unterhaltsrente nicht erreicht, erscheint es zweckmäßig, die Anwendung des höheren Satzes der Unterhaltsrente nur vom Bestehen einer aufrechten Ehe des anspruchsberechtigten Opfers abhängig zu machen. Gleichzeitig war festzuhalten, daß der erhöhte Unterhaltsrentensatz nach lit. c einem Ehegatten gebührt, während der andere Ehegatte seinen Unterhaltsrentenanspruch nach lit. a behält.

Die Arbeitsgemeinschaft der KZ-Verbände und Widerstandskämpfer Österreichs fordert seit Jahren, daß Witwen, Lebensgefährtinnen und Waisen nach schwerbeschädigten Opfern einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente erhalten, auch wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung einer Amtsbescheinigung nicht gegeben sind.

Während mit der 24. Opferfürsorgegesetz-Novelle den Hinterbliebenen nach Opfern, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit im Zeitpunkt des Todes mindestens 70 v. H. betragen hat, ein Hinterbliebenenrentenanspruch eingeräumt wurde, kommt der gegenständliche Gesetzentwurf den Wünschen der Arbeitsgemeinschaft in-

soweit entgegen, als ein derartiger Anspruch bereits bestehen soll, wenn das Opfer im Zeitpunkt des Todes eine Opferrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 60 v. H. bezogen hat.

Jenen Hinterbliebenen, die nach den genannten Beschädigten im Bezug einer Witwen- oder Waisenbeihilfe stehen, soll nach Art. II der Novelle von Amts wegen an Stelle der Beihilfe die Hinterbliebenenrente zuerkannt werden. Die übrigen Hinterbliebenen, die durch die gegenständliche Regelung in den anspruchsberechtigten Personenkreis einbezogen werden, haben die Hinterbliebenenversorgung zu beantragen. Wird der Antrag bis zum 31. Dezember 1978 eingebracht, so ist die Hinterbliebenenversorgung beim Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen vom 1. Jänner 1978 an anzuerkennen.

Zu Art. I Z. 7 (§ 12 a Abs. 1):

Sterbegeld wurde bisher nur nach Inhabern einer Amtsbescheinigung gewährt, wobei die finanzielle Leistungsfähigkeit sowohl des Nachlasses als auch des Trägers der Bestattungskosten unberücksichtigt blieb. Durch die Beschränkung des Sterbegeldanspruches nach Inhabern von Opferausweisen auf jene Fälle, bei denen das Einkommen des Verstorbenen eine bestimmte Grenze nicht überschritten hatte, erhält diese besondere Leistung Fürsorgecharakter.

Die Novelle soll am 1. Jänner 1978 in Kraft treten. Sie wird für das Jahr 1978 einen budgetären Mehraufwand von etwa 4,5 Mill. S bedingen, für dessen Bedeckung im Entwurf des Bundesvoranschlages 1978 Vorsorge getroffen ist. Ein zusätzlicher Personalaufwand wird durch die vorliegende Novelle nicht erwachsen.

## Opferfürsorgegesetz 1947

### Textgegenüberstellung

#### Geltender Text:

##### § 1. (1) ...

(3) Als Hinterbliebene im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten:

- a) die Witwe (der Witwer), die Lebensgefährtin (der Lebensgefährte), Eltern, Großeltern, Stiefeltern und Pflegeeltern nach den im Abs. 1 lit. a bis c und Abs. 2 lit. a genannten Opfern,
- b) eheliche und uneheliche Kinder, Stiefkinder, Enkel und elternlose Geschwister nach den im Abs. 1 lit. a bis c und Abs. 2 lit. a genannten Opfern bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 24. Lebensjahr vollendet haben, unter der Voraussetzung, daß das Opfer den Lebensunterhalt der genannten Personen zur Gänze oder zum überwiegenden Teil bestritten hat, oder wenn das Opfer, falls es noch am Leben wäre, auf Grund gesetzlicher Verpflichtung den Lebensunterhalt dieser Personen bestreiten müßte; das gleiche gilt, wenn zur Leistung des Lebensunterhaltes der vorstehend genannten Personen gesetzlich Verpflichtete nicht vorhanden oder zwar vorhanden, aber zu diesen Leistungen nicht fähig sind und das Opfer, wenn es noch am Leben wäre, auf Grund sittlicher Verpflichtung deren Lebensunterhalt bestreiten müßte,

#### Neuer Text:

##### § 1. (1) ...

(3) Als Hinterbliebene im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten:

- a) die Witwe nach einem der im Abs. 1 lit. a bis c und im Abs. 2 lit. a genannten Opfer,
- b) der Witwer, die Lebensgefährtin (der Lebensgefährte), Eltern, Großeltern, Stiefeltern und Pflegeeltern nach den im Abs. 1 lit. a bis c und im Abs. 2 lit. a genannten Opfern, ferner eheliche und uneheliche Kinder, Stiefkinder, Enkel und elternlose Geschwister nach den im Abs. 1 lit. a bis c und im Abs. 2 lit. a genannten Opfern bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 24. Lebensjahr vollendet haben, unter der Voraussetzung, daß das Opfer den Lebensunterhalt der genannten Personen zur Gänze oder zum überwiegenden Teil bestritten hat, oder wenn das Opfer, falls es noch am Leben wäre, auf Grund gesetzlicher Verpflichtung den Lebensunterhalt dieser Personen bestreiten müßte; das gleiche gilt, wenn zur Leistung des Lebensunterhaltes der vorstehend genannten Personen gesetzlich Verpflichtete nicht vorhanden oder zwar vorhanden, aber zu die-

## Geltender Text:

- c) Eltern nach den im Abs. 1 lit. a bis c und Abs. 2 lit. a genannten Opfern,
- d) eheliche und uneheliche sowie Stiefkinder nach den im Abs. 1 lit. a bis c und Abs. 2 lit. a genannten Opfern bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 24. Lebensjahr vollendet haben, wenn die Voraussetzungen der lit. a oder b nicht gegeben sind.

Als Hinterbliebene nach Opfern gelten ferner die in lit. a und b angeführten Personen, sofern das Opfer an einem Leiden gestorben ist, für das es bis zum Tod Anspruch auf Opferrente hatte.

## § 6. ...

5. Alle Dienstgeber sind verpflichtet, auf 250 Dienstnehmer mindestens je einen Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferaussweises nach § 4 dieses Bundesgesetzes zu beschäftigen. Die wegen Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht nach diesem Bundesgesetz in Anwendung des § 9 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 eingehobenen Ausgleichstaxen fließen dem gemäß § 10 Abs. 1 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 gebildeten Fonds zu. Der Bundesminister für soziale Verwaltung ist ermächtigt, nach diesem Bundesgesetz rechtskräftig vorgeschriebene Ausgleichstaxen über Ansuchen bei Vorliegen besonderer Umstände zu ermäßigen. Die Erträgnisse der Ausgleichstaxen sind nach Anhören der Opferfürsorgekommission (§ 17) zum Zwecke der Fürsorge für die Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferaussweises, deren Witwen, Waisen und Kinder sowie für Personen zu verwenden, die, ohne Inhaber einer Amtsbescheinigung zu sein, wiederkehrende Leistungen nach dem Opferfürsorgegesetz beziehen oder die bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferaussweises als Hinterbliebene (§ 1 Abs. 3 lit. b und d) waren.

## § 11. (1) ...

(3) Hinterbliebenenrente gebührt den Inhabern einer Amtsbescheinigung nach § 1 Abs. 3 lit. a oder b; sie ist in der Höhe der Grundrente zu leisten, die erwerbsunfähigen Witwen nach den Bestimmungen des Kriegopferversorgungsgesetzes gebührt. ...

## Neuer Text:

- sen Leistungen nicht fähig sind und das Opfer, wenn es noch am Leben wäre, auf Grund sittlicher Verpflichtung deren Lebensunterhalt bestreiten müßte,
- c) Eltern nach den im Abs. 1 lit. a bis c und im Abs. 2 lit. a genannten Opfern, wenn die Voraussetzungen nach lit. b nicht gegeben sind,
- d) eheliche und uneheliche sowie Stiefkinder nach den im Abs. 1 lit. a bis c und im Abs. 2 lit. a genannten Opfern bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 24. Lebensjahr vollendet haben, wenn die Voraussetzungen nach lit. b nicht gegeben sind.

Als Hinterbliebene nach Opfern gelten ferner die in lit. a und b angeführten Personen, sofern das Opfer an einem Leiden gestorben ist, für das es bis zum Tod Anspruch auf Opferrente hatte.

## § 6. ...

5. Alle Dienstgeber sind verpflichtet, auf 250 Dienstnehmer mindestens je einen Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferaussweises nach § 4 dieses Bundesgesetzes zu beschäftigen. Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferaussweises, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, sind doppelt auf die Pflichtzahl anzurechnen. Die wegen Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht nach diesem Bundesgesetz in Anwendung des § 9 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970, eingehobenen Ausgleichstaxen fließen dem gemäß § 10 Abs. 1 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 gebildeten Fonds zu. Der Bundesminister für soziale Verwaltung ist ermächtigt, nach diesem Bundesgesetz rechtskräftig vorgeschriebene Ausgleichstaxen über Ansuchen bei Vorliegen besonderer Umstände zu ermäßigen. Die Erträgnisse der Ausgleichstaxen sind nach Anhören der Opferfürsorgekommission (§ 17) zum Zwecke der Fürsorge für die Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferaussweises, deren Witwen, Waisen, Kinder, hinterbliebene Lebensgefährtinnen sowie für Personen zu verwenden, die, ohne Inhaber einer Amtsbescheinigung zu sein, wiederkehrende Leistungen nach dem Opferfürsorgegesetz beziehen oder die bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferaussweises als Hinterbliebene (§ 1 Abs. 3 lit. b und d) waren.

## § 11. (1) ...

(3) Hinterbliebenenrente gebührt den Inhabern einer Amtsbescheinigung nach § 1 Abs. 3 lit. a oder b; sie ist in der Höhe der Grundrente zu leisten, die Witwen nach den Bestimmungen des Kriegopferversorgungsgesetzes 1957 gebührt. ...

## Geltender Text:

(5) Die Unterhaltsrente ist zur Sicherung des Lebensunterhaltes an Inhaber einer Amtsbescheinigung auf die Dauer und in dem Ausmaß zu leisten, als deren Einkommen die Höhe der Unterhaltsrente nicht erreicht. Die Unterhaltsrente beträgt monatlich für

- |   |       |          |
|---|-------|----------|
| a) anspruchsberechtigte Opfer   | ....  | 3 715 S. |
| b) anspruchsberechtigte Hinterbliebene  | ..... | 3 260 S. |
| c) anspruchsberechtigte Opfer, die für einen Ehegatten zu sorgen haben oder für eine Lebensgefährtin sorgen | ..... | 4 660 S. |

An die Stelle der angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1977 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Beachtung auf die Bestimmung des § 11 a vervielfachten Beträge.

(6) Witwen, Lebensgefährtinnen und Waisen nach Opfern, die unmittelbar vor dem Tode im Bezug einer Opferrente entsprechend einer Minderung der Erwerbstätigkeit von mindestens 70 v. H. gestanden sind, erhalten, ohne daß ein Anspruch auf Zuerkennung einer Amtsbescheinigung gegeben ist, Hinterbliebenenrente gemäß Abs. 3 und Unterhaltsrente gemäß Abs. 5.

(10) Opfern im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. d oder e oder Abs. 2 lit. c, die eine Unterhaltsrente beziehen, ist auf Antrag für jedes in ihrer Versorgung stehende minderjährige Kind (eheliches oder uneheliches Kind, Stiefkind) ein monatlicher Erziehungsbeitrag nach den Bestimmungen und im Ausmaß der im § 16 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 vorgesehenen Kinderzulage zu gewähren. ...

## § 11 a. (1) ...

(2) Die Anpassung ist in der Weise vorzunehmen, daß die in § 11 Abs. 5 und § 12 a angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1973 mit dem Anpassungsfaktor (Abs. 1) zu vervielfachen und sodann auf volle Schillingbeträge zu runden sind. Mit Wirkung vom 1. Jänner der folgenden Jahre ist der Vervielfachung der für das jeweils vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen.

§ 12 a. (1) Stirbt ein Inhaber einer Amtsbescheinigung oder Empfänger wiederkehrender Geldleistungen nach dem Opferfürsorgegesetz, so wird ein Sterbegeld gewährt. Das volle Sterbegeld beträgt 3 733 S. Auf diesen Betrag sind sonstige einmalige Leistungen anzurechnen, die aus Anlaß des Todes aus Mitteln der Sozialversicherung oder sonstigen öffentlichen Mitteln — ausgenommen die Gebühren für das Sterbeverteilungsgeld

## Neuer Text:

(5) Die Unterhaltsrente ist zur Sicherung des Lebensunterhaltes an Inhaber einer Amtsbescheinigung auf die Dauer und in dem Ausmaß zu leisten, als deren Einkommen die Höhe der Unterhaltsrente nicht erreicht. Die Unterhaltsrente beträgt monatlich für

- |  |       |          |
|--|-------|----------|
| a) anspruchsberechtigte Opfer  | ....  | 3 975 S. |
| b) anspruchsberechtigte Hinterbliebene   | ..... | 3 488 S. |
| c) anspruchsberechtigte Opfer, die verheiratet sind oder für eine Lebensgefährtin sorgen | ..... | 4 986 S. |

haben beide Ehegatten Anspruch auf Unterhaltsrente, gebührt Unterhaltsrente nach lit. c. nur einem der Ehegatten.

An die Stelle der angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Beachtung auf die Bestimmung des § 11 a vervielfachten Beträge.

(6) Witwen, Lebensgefährtinnen und Waisen nach Opfern, die unmittelbar vor dem Tode im Bezug einer Opferrente entsprechend einer Minderung der Erwerbstätigkeit von mindestens 60 v. H. gestanden sind, erhalten, ohne daß ein Anspruch auf Zuerkennung einer Amtsbescheinigung gegeben ist, Hinterbliebenenrente gemäß Abs. 3 und Unterhaltsrente gemäß Abs. 5.

(10) Opfern im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. d oder e oder Abs. 2 lit. c, die eine Unterhaltsrente beziehen, ist auf Antrag für jedes in ihrer Versorgung stehende minderjährige Kind (eheliches oder uneheliches Kind, Stiefkind) ein monatlicher Erziehungsbeitrag nach den Bestimmungen und im Ausmaß der in den §§ 16 und 17 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 vorgesehenen Familienzulage zu gewähren. ...

## § 11 a. (1) ...

(2) Die Anpassung ist in der Weise vorzunehmen, daß die in § 11 Abs. 5 und im § 12 a Abs. 1 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 mit dem Anpassungsfaktor (Abs. 1) zu vervielfachen und sodann auf volle Schillingbeträge zu runden sind. Mit Wirkung vom 1. Jänner der folgenden Jahre ist der Vervielfachung der für das jeweils vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen.

§ 12 a. (1) Sterbegeld wird gewährt nach Inhabern einer Amtsbescheinigung, Empfängern wiederkehrender Geldleistungen nach dem Opferfürsorgegesetz sowie Inhabern von Opferausweisen, deren Einkommen zum Zeitpunkt ihres Todes die Höhe der ihrem Familienstand entsprechenden ungekürzten Unterhaltsrente (§ 11 Abs. 5 lit. a oder b) nicht erreicht. Das volle Sterbegeld beträgt 5 905 S. Auf diesen Betrag

## Geltender Text:

jahr in sinngemäßer Anwendung des § 48 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 — gewährt werden; übersteigen diese Leistungen zusammen den Betrag von 1 494 S, so sind lediglich 1 494 S anzurechnen. An die Stelle der angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 11 a vervielfachten Beträge.

## Neuer Text:

sind sonstige einmalige Leistungen anzurechnen, die aus Anlaß des Todes aus Mitteln der Sozialversicherung oder sonstigen öffentlichen Mitteln — ausgenommen die Gebühnisse für das Sterbevierteljahr in sinngemäßer Anwendung des § 48 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 gewährt werden; übersteigen diese Leistungen zusammen den Betrag von 2 363 S, so sind lediglich 2 363 S anzurechnen. An die Stelle der angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 11 a vervielfachten Beträge.